

<b>Beschlussvorlage Stadt Bersenbrück</b>	<b>Vorlage Nr.: 2785/2021</b>			
<b>Richtlinie über die Annahme und Vermittlung von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen</b>				
Beratungsfolge:				
Gremium	Datum	Sitzungsart	Zuständigkeit	TOP-Nr.
Stadtrat Bersenbrück	19.01.2022	öffentlich	Entscheidung	
Verwaltungsausschuss	19.01.2022	nicht öffentlich	Vorberatung	

**Beschlussvorschlag:**

„Der Rat der Stadt Bersenbrück stimmt der Annahme der Zuwendung aus dem Jahr 2021 zu.“

**1. Finanzielle Auswirkungen**

- Nein  
 Ja

**I. Gesamtkosten der Maßnahme: €**

**II. davon für den laufenden Haushalt vorgesehen: €**

Betroffener Haushaltsbereich

**Ergebnishaushalt**       **Finanzhaushalt/Investitionsprogramm**

Produktnummer/Projektnummer

Bezeichnung:

- Die erforderlichen Mittel stehen im lfd. Haushaltsjahr zur Verfügung.  
 Den erforderlichen Mitteln stehen Einzahlungen/Erlöse zur Deckung gegenüber in Höhe von €  
 Die erforderlichen Mittel stehen im lfd. Haushaltsjahr **nicht** zur Verfügung und müssen außer-/überplanmäßig bereitgestellt werden (Ausführungen zur Deckung sind der Begründung zu entnehmen).

**III. Auswirkungen auf die mittelfristige Finanzplanung:**

- Der Betrag ist jährlich wiederkehrend einzuplanen.  
 Die Gesamtkosten von € beziehen sich auf die Jahre  
 Es entstehen jährliche Folgekosten in Höhe von €  
 Durch die Maßnahme werden jährliche Erträge erwartet in Höhe von €.

**Sachverhalt:**

Gem. § 111 Abs. 7 Satz 4 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) erstellt die Kommune einen jährlichen Bericht über die Annahme, Vermittlung von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen für die Kommunalaufsichtsbehörde, in welchem die Geber, die Zuwendungen und die Zuwendungszwecke anzugeben sind.

Da die Annahmeentscheidung für die Zuwendungen zeitnah herbeizuführen ist, muss über die gemeldeten Zuwendungen aus dem Jahr 2021 entschieden werden.

Die gemeldeten Zuwendungen aus dem Jahr 2001 sind dieser Vorlage als Anlage in tabellarischer Form beigefügt.

Die Annahmeentscheidung für Zuwendungen im Wert ab 2.000,01 € obliegt dem Stadtrat, so dass die Zuständigkeit des Stadtrates hier gegeben ist.

Die o.g. Richtlinie trat am 01.05.2010 in Kraft.

Interessenkollisionen liegen aus Sicht der Stadt Bersenbrück nicht vor.

gez. Klütsch  
Bürgermeister

gez. Wesselkämper  
Außenstellenleiter